Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 27 (1980)

Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Interpellation Loretan vom 19. März 1980 Leitung der Zivilschutzorganisationen in den Gemeinden

Ich ersuche den Bundesrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Inwieweit und wo bestehen Probleme bei der Besetzung der Leitungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen des Zivilschutzes?
- 2. Machte der Bundesrat bisher von seiner Kompetenz gemäss Art. 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz Gebrauch, Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Dauer ihrer Wehrpflicht als Vorgesetzte oder Spezialisten in Zivilschutzorganisationen Dienst leisten zu lassen?
- 3. Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Übertritt aus Kader- und Stabsfunktionen der Armee in die Zivilschutzpflicht im Interesse des Zivilschutzes früher erfolgen kann, als dies heute der Fall ist, sei es
 - durch Herabsetzung des militärdienstpflichtigen Alters für alle Armeeangehörigen auf 50 Jahre,
 - indem vermehrt von der Kompetenz gemäss Art. 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz Gebrauch gemacht wird,
 - durch andere Massnahmen?

Interpellation Loretan - Begründung

Der Zivilschutz nimmt angesichts der heutigen Bedrohungsformen und -möglichkeiten im Rahmen unserer Gesamtverteidigung eine immer wichtigere Stellung ein. Dies wird von Behörden und Bevölkerung vermehrt erkannt. Art. 34 und 35 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz legen die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, für 20- bis 60 jährige Männer fest, soweit sie nicht militär- bzw. hilfsdienstpflichtig sind. Die Militärdienstpflicht dauert bis zum 50., für Offiziere bis zum 55. Altersjahr; bei Offizieren, die in der Armee über das wehrpflichtige Alter hinaus benötigt werden, kann sie auch länger dauern. Dies gilt insbesondere für Hauptleute und Stabsoffiziere.

Bei der Einteilung in eine Zivilschutzorganisation sind bei ehemals Dienstund Hilfsdienstpflichtigen die militärischen Erfahrungen zu berücksichtigen (Art. 36 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes), speziell natürlich für Funktionen in der Leitung einer örtlichen oder betrieblichen Schutzorganisation, das heisst als Ortschef, Betriebsschutzchef oder als Dienstchef. Dass sich hiefür, vor allem in grösseren Gemeinden mit umfangreichen Schutzorganisationen, vorab ehemals Wehrpflichtige mit Erfahrung in Kommandanten- oder Stabsfunktionen eignen und auch benötigt werden, liegt auf der Hand.

Denn die Aufgaben, welche insbesondere ein Ortschef mit seinem Stab vorzubereiten und in einem Krisen-, Katastrophen- oder Kriegsfall zu erfüllen hätte, sind mannigfach und sehr anspruchsvoll. Der Ortschef plant mit seinem Stab die Zivilschutzmassnahmen der Gemeinde, ist verantwortlich für die Ausbildung, sorgt für die Zusammenarbeit zwischen der Zivilschutzorganisation der Gemeinde und den andern zur Verfügung stehenden

Hilfsorganisationen. Er befiehlt den Einsatz und koordiniert alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel. (Dies können auch Armee-Einheiten sein, insbesondere Luftschutztruppen.) Schon diese knappe Aufzählung zeigt, welch bedeutende Aufgaben dem Ortschef und seinen Dienstchefs in der Leitung einer örtlichen Schutzorganisation überbunden sind.

Es besteht also aus dem Blickwinkel der Gesamtverteidigung ein hohes Interesse, dass vermehrt Angehörige der Armee mit Ausbildung und Erfahrung als Truppenkommandant und/oder als Angehörige eines Stabes im Anschluss an ihre Militärdienstpflicht mit Führungsfunktionen im Zivilschutz betraut werden können. Ich denke aber auch an die Bedürfnisse der Ausbildung (vgl. die Erfahrungen aus den Manövern FAK 4, 1978). Die derzeitige Regelung des Übertrittsalters Militärdienst-Zivilschutz ist indessen der rechtzeitigen Übernahme solcher Verantwortungen im Zivilschutz hinderlich. Denn im Alter von 55 oder mehr Jahren ist in aller Regel die Bereitschaft, noch für einige wenige Jahre eine verantwortungsvolle Aufgabe im Zivilschutz zu erfüllen, nicht mehr Die noch vorhanden. Dienstzeit als Orts- bzw. Dienstchef wäre auch zu kurz.

Es sollte daher durch Änderung der Übertrittspraxis aufgrund der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten oder durch Änderung der entsprechenden Vorschriften ermöglicht werden, dass Führungskräfte aus der Armee mit 50 Jahren im Zivilschutz eingesetzt werden können. Im übrigen ertragen die in der Regel überdotierten militärischen Stäbe ohne weiteres einen Aderlass zugunsten von Führungspositionen in Zivilschutzstäben. Schliesslich ist zu bedenken, dass auch die zur Disposition gestellten Offiziere dem Zivilschutz nicht zur Verfügung stehen.

Zivilschutz – Marschgruppe

Auch dieses Jahr wollen wir wieder als Gruppe an einigen bekannten Marschereignissen teilnehmen. Vorgesehen sind:

- Am 17./18. Mai

21. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch-Bern, org. UOV Bern

Vom 15.–18. Juli 64. Intern. Vier-Tage-Marsch in Nijmegen, Holland
Sämtliche Angehörige des Zivilschutzes, welche Freude am gemeinsamen Marschieren und an einer flotten Kameradschaft haben, sind recht freundlich eingeladen.
Für Auskünfte und Anmeldungen stellt sich von den Organisatoren Otto Graf, Bergstrasse 8A,
9100 Herisau AR (Telefon 071 51 46 43) zur Verfügung.